

Amtsblatt der Stadt Wesseling

45. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 12. November 2014	Nummer 19
--------------	--	-----------

Rat am 18. November 2014, 18.00 Uhr

Am Dienstag, dem 18. November 2014, 18.00 Uhr, findet im Rheinforum, Kölner Straße 42, die 4. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Verleihung der Ehrengabe der Stadt Wesseling an Herrn Thorsten Karl, Herrn Jürgen Konrad, Frau Guta-Ingeborg Kutsch, Herrn Kim Laue, Frau Dr. Stefanie de Lange, Frau Maria-Elisabeth Nettersheim, Herrn Paul-Jürgen Schiffer, Herrn Markus Schulze, Frau Monika Speckner, Herrn Amir Koror Stori, Frau Claudia Troppens und Herrn Hubert Wanner
4. Verleihung der Ehrennadel der Stadt Wesseling an Herrn Udo Pulver
5. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Wesseling an Herrn Hans-Peter Haupt, Herrn Hans Mauel, Herrn Bernd Pesch, Herrn Josef Recht, Herrn Ludger Strobel und Frau Irmtraut Tóth
6. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt Wesseling an Herrn Hans Mauel und Herrn Josef Recht

Wesseling, den 31. Oktober 2014

Der Bürgermeister
gez. Erwin Esser

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadtwerke Wesseling GmbH

1. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft W+ST Wirtschaftsprüfung AG & Co. KG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln hat unter dem 11.06.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Wesseling GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

2. Feststellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31.12.2013 wurde in der geprüften Form von der Gesellschafterversammlung am 28. Oktober 2014 festgestellt.

3. Verwendung des Ergebnisses

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen:

Den Jahresüberschuss in Höhe von 506.299,63 € wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung an die Stadt Wesseling 300.000,00 €
und Einstellung in die Gewinnrücklage 206.299,63 €

4. Auslegung des Jahresabschlusses

Der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2013 ist in den Geschäftsräumen der Stadtwerke Wesseling GmbH, Brühler Str. 95, 50389 Wesseling ausgelegt und kann dort innerhalb der nächsten zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung während der Geschäftszeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag 08:00 bis 16:00 Uhr,
Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr.

Wesseling, den 29. Oktober 2014

STADTWERKE WESSELING GMBH

gez. Gunnar Ohrndorf

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln

Wasserrechtliche Erlaubnisverfahren gem. §§ 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ff. für die Förderung von Grundwasser auf dem Betriebsgelände der Firma Shell Deutschland Oil GmbH in Wesseling

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat gemäß §§ 8 ff. WHG die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für zwanzig Jahre sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG zur Förderung von Grundwasser in einer Menge bis zu 30.000.000 m³/a beantragt, um es als Kühl- und Prozesswasser (Betriebswasser) in der Rheinland Raffinerie Süd (Wesseling) zu verwenden.

Die Förderung soll mittels 28 bestehender Flach- und 14 bestehender Tiefbrunnen auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück
Urfeld	4	113
Urfeld	5	116
Urfeld	5	117
Urfeld	6	120
Urfeld	6	122
Urfeld	6	132
Urfeld	7	207
Wesseling	10	4
Wesseling	13	95
Wesseling	14	50
Wesseling	14	57
Wesseling	15	60

durchgeführt werden.

Die beantragte maximale Entnahmemenge beträgt

5.300 m³/h
127.200 m³/d
30.000.000 m³/a.

Davon sollen aus dem zweiten Grundwasserstockwerk mittels der o.g. Tiefbrunnen maximal 17.000.000 m³/a der beantragten 30.000.000 m³/a gefördert werden.

Gleichzeitig beantragt die Firma Shell Deutschland Oil GmbH die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für zwanzig Jahre sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG mittels der sechs Vertikalfilterbrunnen E 1 bis E 6 Grundwasser in einer Menge von 120 m³/h je Brunnen auf dem Grundstück Gemarkung Wesseling, Flur 17, Flurstück 4821 zu Grundwassersicherungs- bzw. Sanierungszwecken und zur anschließenden Betriebswasserverwendung zu fördern. Die o.g. maximale Fördermenge zur Betriebswasserversorgung wird um den Betrag der Fördermengen aus den Brunnen E 1 bis E 6 reduziert, d.h. die o.g. beantragten maximalen Gesamtfördermengen von 5.300 m³/h, 127.200 m³/d und 30.000.000 m³/a werden nicht überschritten.

Zurzeit besteht für die Grundwasserförderung auf dem Betriebsgelände in Wesseling eine wasserrechtliche Bewilligung in Höhe von 50.000.000 m³/a, die bis zum 31.01.2015 befristet ist.

Für die Förderung von Grundwasser von mehr als 10.000.000 m³/a besteht nach § 3 b und Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung NRW (UVPG NRW) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die vg. Vorhaben wird daher nach dem UVPG i. V. mit UVPG NRW eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Der Antragsteller hat hierzu gem. § 6 UVPG eine Umweltverträglichkeitsstudie vorgelegt. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Vorhaben wird im Rahmen des gehobenen Erlaubnisverfahrens und des einfachen Erlaubnisverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung

der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen der Vorhaben durchgeführt. Durch die Offenlage der Antragsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG.

Die Antragsunterlagen, bestehend aus dem Antrag auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis und der wasserrechtlichen Erlaubnis und den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen (Zeichnungen, Nachweisungen und Beschreibungen) sowie der Umweltverträglichkeitsstudie, aus denen sich Art und Umfang der beiden Vorhaben des Unternehmens ergeben, liegen gemäß § 9 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Absatz 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) - in der zurzeit geltenden Fassung - einen Monat lang in den Städten Wesseling, Bornheim und Niederkassel, in denen sich die Vorhaben voraussichtlich auswirken, und zwar in der Zeit vom **Donnerstag, den 20.11.2014 bis zum Freitag, den 19.12.2014 einschließlich** bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. Etage, Zimmer 313-315, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling während der Dienststunden (Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr- 16.00 Uhr; Dienstag 8.00 Uhr- 18.00 Uhr; Freitag 8.00 Uhr- 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme aus.

Gleichzeitig wird diese Bekanntmachung gem. § 27 a VwVfG NRW auf der Internetseite der Stadt Wesseling, www.wesseling.de, Verwaltung, Bekanntmachungen veröffentlicht. Die Unterlagen werden parallel, d.h. mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/shell_deutschland_oil_gmbh/index.html

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsichtnahme bei den o.g. Städten ausliegenden Unterlagen.

Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zum **Freitag, den 09.01.2015**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling oder bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Einwendungen erheben oder Stellungnahmen abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der vg. Frist Stellungnahmen zu den Vorhaben abgeben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung oder der Stellungnahme zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind die rechtzeitig gegen den Antrag erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger der Vorhaben, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Der Träger der Vorhaben, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Köln, den 05.11.2014
Bezirksregierung Köln
Dezernat 54
Im Auftrag
gez. Vesper

Bekanntmachung über die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters, des Rates, des Integrationsrates und des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling vom 25. Mai 2014 sowie über die Gültigkeit der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Wesseling vom 15. Juni 2014

Nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss der Stadt Wesseling hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 28. Oktober 2014 die Einsprüche von Herrn Günter Heinen vom 25. Juni 2014 gegen die Wahl eines Stadtverordneten und vom 10. Juli 2014 gegen die Gültigkeit der Seniorenbeiratswahl zurückgewiesen.

Der Rat hat festgestellt, dass hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters, des Rates, des Integrationsrates und des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling vom 25. Mai 2014 sowie der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Wesseling vom 15. Juni 2014 keiner der in § 40 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) genannten Fälle der Ungültigkeit vorliegt.

Der Rat hat die Wahl des Bürgermeisters, des Rates, des Integrationsrates und des Seniorenbeirates der Stadt Wesseling vom 25. Mai 2014 sowie die Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Wesseling vom 15. Juni 2014 für gültig erklärt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 der Kommunalwahlordnung in der zur Zeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Wesseling, den 5. November 2014

Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf

Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Erarbeitung der 2. Stufe des Lärmaktionsplanes für Wesseling

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 04.11.2014 beschlossen, das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren für den Wesseling Lärmaktionsplan der 2. Stufe durchzuführen.

Der im Entwurf vorliegende Lärmaktionsplan enthält eine Analyse und Bewertung der Lärmimmissionen in Wesseling und zeigt Maßnahmen zur Reduzierung der Problematik auf. Im Fokus des Lärmaktionsplanes stehen die Lärmauswirkungen der Autobahn A 555, der L 184/Brühler Straße und der Stadtbahntrasse.

Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Wesseling, Bereich Stadtplanung, Neues Rathaus, 3. OG Foyer bzw. Zimmer 314, während folgender Zeiten über den Lärmaktionsplan der 2. Stufe informieren:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, sich in der Zeit vom 24.11.2014 bis zum 23.12.2014 zu dem Entwurf zu äußern und Anregungen/Stellungnahmen einzubringen.

Der Lärmaktionsplan der 2. Stufe ist auch im Internet über www.wesseling.de abrufbar.

Wesseling, den 06.11.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Gunnar Ohrndorf
Erster Beigeordneter
